

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein
Band: 5 (1886)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Haberstich, J. Handbuch des schweiz. Obligationenrechts, Bd. II, Theil I, enthaltend die im Obligationenrecht behandelten Verträge mit Ausschluss der Vorschriften über die Personenverbände, des Wechselrechts und der Bestimmungen über das Handelsregister, die Geschäftsfirmen und die Geschäftsbücher. Zürich, Orell Füssli & C^{ie} 1885, 8°. 341 S.

Ueber den ersten Band ist von mir in dieser Zeitschrift Bd. IV. pg. 173 f. berichtet worden. Die über jenen gemachten allgemeinen Bemerkungen bezüglich der Form der Darstellung gelten auch hier und brauchen nicht wiederholt zu werden.

Die Art der Behandlung des Stoffes scheint mir in diesem Bande sehr ungleich zu sein; als weitaus am besten gelungen in Form und Inhalt, in selbstständiger trefflicher Bearbeitung mit Klarheit ohne Trivialität, erscheint mir der Abschnitt über die Anweisung. In den übrigen Theilen ist bald mehr die dogmatische Darstellung, bald mehr die Form des Commentars mit Wiedergabe des Textes des Gesetzes und nachheriger Erläuterung gewählt.

Beim Verlagscontract druckt der Verfasser das Bundesgesetz über das Urheberrecht ab, ohne demselben Erörterungen beizufügen; beim Frachtvertrag wird auch der Transport auf der Post und das Eisenbahntransportgesetz in Betracht gezogen. Den Schluss bildet ein Abschnitt über die im O.-R. nicht behandelten Materien obligationenrechtlichen Inhalts.

Bei seinen Erörterungen verweist der Verfasser hie und da auf das gemeine Recht, stets nach der Darstellung von Windscheids Pandekten. Nicht immer aber dürfte man mit seinen diesfälligen Bemerkungen einverstanden sein; so nicht mit der Angabe, dass das römische Recht für den Kauf ein *pretium certum* in anderem Sinne als das unsrige verlange, oder dass die römische Redhibition auf der Idee der *noxæ datio* beruhe. Auf die Gerichtspraxis, die sich doch seit Beginn des Jahres 1883 schon ziemlich viel mit dem Obligationenrechte hat beschäftigen müssen, und deren diesfällige Entscheide auch in verschiedenen Sammlungen veröffentlicht sind, tritt er nirgends ein. Von kantonalen Gesetzbüchern vergleicht er wie wohl zu begreifen das aargauische, bisweilen auch das zürcherische; die anderen kennt er nur aus zweiter Hand, und hier komme ich auf einen Punkt zu sprechen, der mir einen Schatten auf das ganze Buch zu werfen scheint, und den ich, so gern ich auch wollte, meiner eigenen Rechte wegen unmöglich übergehen kann: Der Verfasser hat den Commentar von Schneider und Fick in einer Weise ausgeschrieben, die mir nicht erlaubt zu sein scheint, und die mich zwingen wird, in allfälligen späteren Auflagen des Commentars jeweilen darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Bemerkungen schon in der zweiten Auflage enthalten waren und also nicht dem Handbuch von Haberstich abgeschrieben worden sind. An zahllosen Stellen sind die Erörterungen des Commentars bald dem Sinne nach, bald wörtlich, bald etwas verstellt in anderer Reihenfolge, bald so wie sie dastehen wiedergegeben, und zwar nur ein einziges Mal mit Verweisung auf die Quelle; sonst findet sich eine solche nur in den seltenen Fällen, wo der Verfasser anderer Ansicht ist als der Commentar. Freilich hat er schon in der Vorrede zum ersten Bande erklärt, dass „die vorliegende Arbeit nicht selten in den Fall kommt, darauf (auf den Commentar) Bezug zu nehmen“; eine Reproduktion, wie sie hier stattgefunden hat, ist aber nicht ein blosses Bezug nehmen.

Ich fühle die Pflicht, dem Leser dieser Zeilen einige Belege für mein Urtheil zu geben; ich hebe einen Artikel heraus, bei welchem der Commentar etwas grösser und mannigfacher ausgefallen ist, daher auch mehr Gelegenheit zur Reproduktion geboten hat, und will mich der Kürze wegen auf diese eine Zusammenstellung beschränken, stehe aber nöthigenfalls noch mit einer ganzen Menge anderer Stellen zur Verfügung.

Commentar von Schneider & Fick
zu Art. 246 2. Aufl. 1883:

1. Das deutsche H.-G.-B. enthält diese Bestimmungen nur für den sog. Distanzkauf im Gegensatz zum Platzkauf; unser Gesetz dagegen stellt sie, in Uebereinstimmung mit etc. für alle Arten beweglicher Sachen auf.

6. Das Solothurner Gesetz bestimmt fest 14 Tage. Hier ist vorgezogen, dem Richter freien Spielraum zur Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Falles zu gewähren, und jedenfalls sind 14 Tage für den Handelsverkehr oft zu lang, für den nicht kaufmännischen Verkehr unter Umständen zu kurz.

4. Der Artikel greift nicht Platz, wenn dem Käufer statt einer bestimmten Art bestellter Waaren eine ganz andere Art geliefert wird. Da kann nicht von blossen Fehlern oder Mängeln der Waare gesprochen werden.

5. Darüber, ob Art. 347 des deutschen H.-G.-B. sich auch auf einen bei einer Lieferung vorkommenden Manko beziehe, besteht Meinungsverschiedenheit; unser Art. 246 ist, da er nur von der Beschaffenheit der Sache spricht, bei vertretbaren Sachen auf Quantitätsdifferenzen wohl eher nicht zu beziehen; bei nicht vertretbaren aber wird der Manko auch immer zugleich als Mangel zu bezeichnen sein.

4. Deutsche Gerichte haben entschieden, dass ein Grossist nicht verpflichtet sei zur Untersuchung, wenn die Waare zum Weiterverkauf in der Originalverpackung bestimmt sei und bei deren Verletzung für ramponirt (nicht mehr neu) gelte . . . in Uebereinstimmung damit haben die zürcherischen Gerichte erkannt, dass bei nicht anbrechbarer Waare erst nach dem Berichte des weitem Abnehmers zu reclamiren sei.

Handbuch von Haberstich,
Bd. II, 1885 pg. 35 u. f.

Diese Vorschrift gilt für Platzkäufe wie für Distanzkäufe, und ist der Festsetzung einer bestimmten Frist vorzuziehen, da diese, z. B. 14 Tage, in vielen Fällen zu lang, in andern zu kurz wäre.

Der Artikel findet keine Anwendung, wenn der Verkäufer statt der bestellten Waare, Waare ganz anderer Art geliefert hat; denn in diesem Falle stützt sich die Reklamation des Käufers nicht auf einen Mangel des Kaufgegenstandes.

Ob auch ein bei der Lieferung vorkommender Manko unter den Gesichtspunkt des Art. 246 falle, ist zweifelhaft. Bei vertretbaren Sachen wird es kaum gestattet sein, den Manko als Qualitätsfehler zu behandeln.

Ist die Waare schon zum Zwecke des Weiterverkaufes in einer Weise verpackt geliefert worden, dass sie nicht anbrechbar erscheint, so erfolgt die Reklamation auf Veranlassung der Prüfung durch den zweiten Abnehmer unzweifelhaft früh genug.

7. Bei gewissen Handelsartikeln ist es üblich, dass der Verkäufer aus der zu spedirenden Waare Muster zieht, sog. Ausfallsmuster, welche vor der Waare selbst dem Käufer zukommen . . . In diesem Falle muss die Prüfung der Waare und die Erhebung von Reclamationen schon nach Empfang dieser Muster, nicht erst nach Empfang der Waare selbst stattfinden. Immerhin bleibt die Einrede vorbehalten, dass diese Muster nicht loyal gezogen worden seien.

8. Der mit dem Abschlusse von Verkäufen an einem dritten Orte beauftragte ständige Vertreter des Verkäufers (Bevollmächtigte, Agent) ist in der Regel als bevollmächtigt anzusehen, auch die Mängelanzeigen der Käufer für den Verkäufer entgegenzunehmen. Reichs-Ob.-H.-G. Bd. XII p. 8.

Es kann sich ergeben, dass die Reklamation schon vor dem Empfang der Waare stattzufinden hat. Dies trifft bei den sogen. Ausfallmustern zu — Muster, welche der Verkäufer aus der Waare zieht und dem Käufer vor Aushändigung der Waare übergibt, um dieselben seinen Weiterverkäufern zu Grunde zu legen. In diesem Falle muss die Reklamation schon nach Empfang der Muster erhoben werden und es kann sich der Käufer später nur noch mit der Einrede schützen, die Muster seien nicht in redlicher Weise gezogen worden.

Die Anzeige hat an den Verkäufer zu geschehen. Indessen darf wohl auch die Anzeige an einen ständigen Vertreter des Verkäufers, welcher den Kauf abgeschlossen hat, als genügend betrachtet werden.

Ich will nicht untersuchen, ob der Verfasser in der gleichen Weise auch andere Autoren benutzt hat. Nur das Eine sei noch bemerkt, dass die sehr guten Ausführungen des Hrn. Dr. J. Frei, Vizedirektors der Aargauischen Bank, in Haberstichs „Beiträgen zur Orientirung im Gebiete des schweiz. Rechtes“ p. 161 u. f. so zu sagen Wort für Wort im Handbuche wieder erscheinen, ohne dass Hr. Frei dabei genannt wäre. Wenn auch diese Ausführungen, wie gesagt, früher in einem Buche des nämlichen Verfassers erschienen sind, so halte ich eine solche Reproduktion ohne Angabe des Autors doch nicht für zulässig.

Wo der Verfasser selbstständig arbeitet, liebte er es, das Gesetz zu kritisiren; aber es scheinen mir in der That bei weitem nicht alle seine diesfälligen Ausstellungen begründet zu sein. Ich spreche nicht von den Fällen, wo der Verfasser von einem oder mehreren Artikeln einfach sagt, sie seien gelungen oder (wie z. B. die Uebergangsbestimmungen) nicht gelungen; denn darüber lässt sich ja nicht streiten. Wenn er aber z. B. bemerkt, der Ausbruch des Concurses über den Schuldner sollte auch dem Bürgen gegenüber die nicht fällige Forderung fällig machen, so dürften Viele mit mir anderer Meinung sein; und wenn er behauptet, es finden sich Analogien dafür in unserm Bundesgesetz, so habe ich wenigstens keine gefunden. Ebenso wenig möchte ich einstimmen in seine Bemängelung der Bestimmungen über die Eviction p. 30, in die des Art. 251 p. 39, des Art. 331 p. 100, des Art. 510 p. 310 f. oder in die Bemerkung p. 48, dass ein Bundesgesetz die gesetzliche Haftpflicht für Mängel beim Viehhandel gänzlich ausschliessen sollte, dass in Art. 271 der Ausdruck „sofort“ besser weggeblieben wäre, u. s. w.

Auf einzelne Verstösse, wie z. B. die Angabe p. 69, dass eine am 15. April begonnene Miethe wenigstens bis zum 14. Mai incl. (statt 15.) dauern müsse, oder p. 87 die nicht bezogenen Früchte seien Pertinenz des Pachtojektes, oder durch Art. 336 scheine die Anwendung des Art. 94 auf Darlehen in Frage gestellt (p. 102) u. dgl. trete ich nicht weiter ein, um mich nicht neuerdings dem in der Vorrede des Buches er-

hohenen Vorwürfe auszusetzen, dass die Kritik sich ins Kleinliche verirrt habe; ebenso mögen die verschiedenen Punkte, in denen ich von der Ansicht des Verfassers abweiche, hier ohne Erörterung bleiben, da eine solche ja doch nicht in Kürze gehörig geschehen könnte. In dieser Hinsicht mag nur die Bemerkung noch gestattet sein, dass die Art, wie der Verfasser p. 329 im Falle des Art. 522 das Rentenskapital beim Creditor, der es aus dem Concourse des Rentenschuldners ganz oder theilweise gerettet hat, behandeln, unter Umständen sogar diesem Schuldner wieder zuwenden will, mir ganz unbegreiflich ist.

Nur noch Eins. Im Vorwort führt der Verfasser verschiedene Zeitschriften an, welche sich anerkennend über den ersten Band seines Werkes ausgesprochen haben, und stellt ihnen meine sowohl Anerkennung als Tadel enthaltende Recension gegenüber; er hätte, um ein ganz richtiges Bild der Kritik zu geben, auch die mit letzterem viel weitergehende Besprechung von König in der deutschen Litteraturzeitung 1885 erwähnen sollen. Er erklärt, dass er auf drei Punkte meiner Opposition nochmals eintreten wolle, nämlich auf die Collisionen zwischen

1. kantonalem und eidgen. Recht;
2. einheimischem und fremdem Recht, und
3. früherem und späterem Recht.

Was den ersten dieser drei Punkte betrifft, so habe ich darauf an anderem Orte bereits geantwortet, worüber die Verhandlungen des letzten schweizerischen Juristentages (diese Zeitschr. Bd. IV. p. 575) nachgesehen werden mögen; bezüglich der letzteren aber enthält die Vorrede nur neue Versicherungen ohne Gründe, und die Zuversicht, dass die Zukunft, vielleicht schon nach Umlauf von kaum 10 Jahren, den Ansichten des Verfassers gehöre. Diesfalls bleibt mir also wohl nichts Anderes übrig, als zu warten.

H o t t i n g e n, October 1885.

S c h n e i d e r.

Meyer, Renward, Fürsprech. Das bürgerliche Gesetzbuch des Kantons Luzern erläutert mit Berücksichtigung der Gerichtspraxis. Erbrecht. Zürich, Schulthess 1886. 8°. 148 S.

Das Büchlein ist eine Ausgabe des Textes der §§ 371—516 des luzern. bürgerlichen Gesetzbuches sammt dem Promulgationsdecret vom 23. Christmonat 1837 jeweilen mit kürzerem oder längerem Commentar unter den einzelnen Artikeln nach dem Muster von Bluntschli's Commentar zum zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuche. Als Anhänge sind beigegeben

1. Die §§ 564—571 des nämlichen Gesetzbuches über die pflichtwidrige Schenkung, mit Commentar;
2. ein Abschnitt über den Gerichtsstand in Erbschaftssachen, welcher sowohl die kantonalen Kompetenzvorschriften, als auch die Bestimmungen des Concordates vom 15. Juli 1822, der Staatsverträge mit dem Grossherzogthum Baden und den Vereinigten Staaten, und des Bundesrechtes in gedrängter Kürze anführt;
3. die Weisung des Obergerichtes vom 10. Januar 1884 über die Liegenschaftsabschätzung.

Zuletzt erscheinen 22 Formulare für erbrechtliche Rechtsgeschäfte, vor Allem für Testamente. Ein systematisches und ein alphabetisches Register erleichtern das Nachschlagen.

Das Buch ist überhaupt ebenso handlich und bequem für den praktischen Gebrauch angelegt, als wissenschaftlich anspruchslos auftretend. Der Verfasser bezeichnet als hauptsächlich benutzte Werke theoretischen

Inhalts nur: für das römische Recht die Pandekten von Vangerow, für das deutsche Recht das System von Gerber und für das österreichische — das als Grundlage des luzernischen besonders in Betracht fällt — das von Unger, überall in der neuesten Auflage. Dagegen hat er in praktischer Hinsicht nicht bloss den Commentar des Gesetzesredaktors, Dr. Kasimir Pfyffer, und die, theils offiziell herausgegebenen, theils von Oberrichter Attenhofer in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins publizirten Sammlungen von Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes, sondern auch den Commentar von Bluntschli und die zürcherische Präjudicatsammlung von Ullmer benutzt.

Wenn man bedenkt, dass das hier commentierte Gesetzbuch aus den Dreissiger Jahren stammt, und der frühere Commentar desselben schon im Jahre 1835 erschien, so wird die Herausgabe neuer Erläuterungen von vorneherein willkommen erscheinen. Dieselben geben nicht nur über eine fünfzigjährige Auslegung und Anwendung des Gesetzes, sondern auch über die während dieser Dezzennien vorgenommene theilweise Umgestaltung und Ergänzung desselben Aufschluss, was freilich bei den übrigen Theilen des privatrechtlichen Gesetzbuches noch weit wichtiger wird als im Erbrechte, weil in jenen die Veränderungen und Ergänzungen des Gesetzes durch kantonale und eidgenössische Bestimmungen viel bedeutender sind.

Der Verfasser sagt im Vorwort mit Recht, dass sein Commentar auch über die Grenzen seines Kantons hinaus von Interesse sein werde, zunächst für diejenigen Kantone, deren Civilrecht, wie dasjenige Luzerns, auf dem öster. Gesetzbuche beruht (Bern, Aargau, Solothurn etc.), dann aber auch für die Angehörigen aller derjenigen Gegenden, welche mit dem Kanton Luzern in Verkehr treten. Dem darf beigefügt werden, dass das Bestreben nach einem einheitlichen gesammten Bundescivilrecht nur dann zu einem erfreulichen Resultate führen kann, wenn die bezüglichen Arbeiten auf einer genauen Kenntniss des gegenwärtigen kantonalen Civilrechtes beruhen, und dass also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Darlegung des praktisch geltenden kantonalen Rechtes, besonders eine so handliche, wie sie hier vorliegt, Anerkennung verdient.

Auch die äussere Ausstattung des Büchleins, Druck in verschiedenen Lettern für Gesetz und Commentar, Papier und der Einband in den Kantonsfarben ist einnehmend. Die Verlagsbuchhandlung hat sich seit einigen Jahren ganz besondere Verdienste um die schweizerische juristische Litteratur erworben; sie hat mit diesem Büchlein denselben ein neues hinzugefügt.

Hottingen im Oktober 1885.

Schneider.

Sträuli, Hans, Dr. Das Retentionsrecht nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht. Winterthur, Bleuler-Hausheer & Cie. 1885. 136 S.

Diese Schrift ist die erste, welche das Retentionsrecht, wie es das Bundesgesetz normiert hat, umfassend behandelt, und es muss ihr wegen der Gründlichkeit und Umsicht, womit die Untersuchungen geführt werden, und wegen der klaren Darstellung volle Anerkennung ausgesprochen werden. Bekanntlich handelt es sich um einen Abschnitt des Gesetzes, der seit der kurzen Anwendungszeit schon eine grosse Zahl von Controversen zu Tage gefördert hat, weil der Gesetzesredactor eine neue Gestaltung dieses Rechtsinstitutes, dessen Character schon früher bestritten war, versucht hat, ohne die neuen Gesichtspunkte in genügendem Masse zum gesetzlichen Ausdrucke zu bringen. Der Verfasser sucht nun die Gesichtspunkte festzustellen, von denen aus die einzelnen Fragen zu entscheiden sind; erfreulich ist besonders die Selbständigkeit gegenüber der deutschen Gesetzgebung und Doctrin

und die sorgfältige, gewissenhafte Erwägung des Gesetzestextes für die Lösung der Streitfragen.

In der vielbestrittenen Frage des Verhältnisses des Retentionsrechtes zum Pfandrechte nimmt der Verfasser eine vermittelnde Stellung ein. Er unterscheidet zwei Functionen des Retentionsrechtes, die eine ist die eigentliche Zurückbehaltung, sie hat den Zweck, den Schuldner zur Erfüllung zu zwingen, und ist in Art. 224 normiert; die andere Function ist der Verkauf der Sache, sie hat den Zweck, dem Gläubiger an Stelle der Erfüllung seitens des Schuldners Befriedigung aus dem Erlöse zu verschaffen; diese Function ist in Art. 228 normiert; das Gesetz knüpft die zweite Function an eine vorgängige Benachrichtigung des Schuldners; die Unterscheidung dieser zwei Functionen verwerthet nun der Verfasser in mannigfaltiger Weise, ins Besondere aber auch für die Lösung der oben berührten Streitfrage; bis zur Benachrichtigung des Schuldners ist das Retentionsrecht ein „negatives, ein Defensivmittel“, das an das Innehaben der Sache geknüpft ist, mit dem Verluste der Sache dahinfällt und nur durch Einrede gegen den vindicierenden Eigenthümer geltend gemacht wird; mit der Benachrichtigung des Schuldners aber wird das Retentionsrecht „ein dingliches Recht — ein Pfandrecht“, namentlich sind dem Gläubiger, der benachrichtigt hat, die Schutzmittel des Pfandgläubigers einzuräumen.

So anziehend diese Theorie ist, erregt sie doch Bedenken; die Vorschrift von O. 228, dass der Schuldner vor der Realisierung des Pfandes zu benachrichtigen sei, wird dadurch zur Bedeutung der Aufstellung eines Formalactes erhoben, während doch schon nach der redactionellen Fassung des Satzes die Benachrichtigung nichts anderes als eine Ordnungsvorschrift bedeuten kann; und die Frage, von welchem Momente an der Retentionsgläubiger Besitzschutz habe, und wie weit seine Rechte von denen des Pfandgläubigers abweichen, lässt sich wohl nicht durch eine allgemeine Regel entscheiden, sondern muss für jeden Contract, der zu Retention Anlass geben kann, besonders untersucht werden.

P. Speiser.

Zünd, J. Anleitung zur Führung einer Vogtei oder Beistandschaft im Canton Luzern, überhaupt Wegweiser bei gewöhnlichen Verwaltungs- und Rechtsgeschäften. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Luzern, Gebr. Räder, 1885. 8°.

Das Büchlein bezweckt den Beiständen und Vögten durch eine praktische Anleitung ihre Stellung zu erleichtern und sie selbst an eine genaue Ordnung zu gewöhnen. Dass es diesen Zweck erreicht hat, beweist das Nöthigwerden einer dritten Auflage. Es giebt den Vögten in der That eine bis in's Einzelste gehende Darstellung ihrer Aufgabe an die Hand, macht auch gelegentlich eine Mittheilung über die Gerichtspraxis und fügt eine grosse Anzahl von Formularen für Inventarien und Vogtsrechnungen u. s. w. bei. Es ist geeignet für diese geschäftliche Praxis gute Dienste zu leisten.
